

**SATZUNG DER STADT KÖTHEN/ANHALT ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGS-
KOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)**

vom 21.09.2001 (AmtsBl. 10/2001), geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)		
	29.10.2004	11/2004	20.11.2004
2.	2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung		
	21.12.2005	Sonderdruck 02/2005	30.12.2005

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Allgemeines	1	Kostenschuldner	7
Kostentarif	2	Entstehung der Kostenschuld	8
Gebühren	3	Fälligkeit der Kostenschuld	9
Rechtsbehelfsgebühren	4	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	10
Gebührenbefreiung	5	Inkrafttreten	11
Auslagen	6		

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zz. gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Allgemeines. (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2. Kostentarif. Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3. Gebühren. (1) ¹Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwal-

10-120 VwKostS

tungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. ²Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr als Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4. Rechtsbehelfsgebühren. (1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. ²War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21¹ des Kostentarifes, soweit § 4 Abs. 3a) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt² dem nicht entgegensteht.

(2)³ Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurücknahme des Verwaltungsaktes durch die Stadt, im Falle der Rücknahme durch den Widerspruchsführer auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5. Gebührenbefreiung. (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeitssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.

¹ Aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen der 1. Änderungssatzung wurde die Verweisung nicht angepasst. Richtig muss es hier lauten Nr. 20, da auf die Gebühr für Rechtsbehelfe verwiesen wird.

² § 4 Abs. 3a KAG LSA: „Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

³ Geändert durch 2. Änderungssatzung.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Genehmigungen und Versagungen nach § 145 Baugesetzbuch,
7. Ausgleichsbetragsbescheide (§ 154 Abs. 4 BauGB),
8. Bescheide über den Sanierungsabschluss für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB),
9. städtebauliche Gebote (§ 175 ff BauGB),
10. Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 185 ff BauGB)

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 finden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe keine Anwendung.

§ 6. Auslagen. (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. ³Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt/des Verwaltungsgemeinschaft zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegrafengebühren, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen und Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den vorgesehenen Sätzen im Kostentarif.

10-120 VwKostS

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7. Kostenschuldner. (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt/der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärungen übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8. Entstehung der Kostenschuld. (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9. Fälligkeit der Kostenschuld. (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt/Verwaltungsgemeinschaft einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10. Anwendung des Verwaltungskostengesetzes. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)⁴ die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, und die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 18.12.1999 tritt außer Kraft.

⁴ § 4 Abs. 4 KAG LSA: „Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit Regelungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich entgegenstehen, sinngemäß. § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes gilt auch für den Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander.“

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung zu § 3 (Gebühren) und § 6 Abs. 2 Nr. 8 (Auslagen) in Euro

lfd. Nr.	Gegenstand	
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A	1,00
1.1.2	im Format DIN A4	2,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,25
	farbig	
1.3.1.3	bis zum Format DIN A4	1,50
1.3.1.4	bis zum Format DIN A3	3,00
1.3.1.5 ⁵	Vervielfältigungen auf CD oder Disketten je Datenträger	1,00
1.3.1.6 ⁶	Druck und Versand	
	Haushaltsplan	40,00
	Nachtragshaushaltsplan	20,00
	Haushaltskonsolidierungskonzept	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte, statistische Erhebungen	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen	2,00

⁵ Eingefügt durch 2. Änderungssatzung.

⁶ Eingefügt durch 2. Änderungssatzung.

10-120 VwKostS

Ifd. Nr.	Gegenstand	
	beantwortet werden kann	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind je angefangene 1/2 Std.	5,00
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zu Marktforschungen, wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zusätzlich je angefangene Seite (auch bei vorgegebenen Formularen)	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	13,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühehaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	13,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	13,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2. fallen	13,00
9.2.4	Genehmigung oder Versagung von Anträgen gemäß der Erhaltungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	25,00
9.2.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung je Fall	7,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	Abgabe von Bebauungsplänen	
16.1.1	DIN A3	2,50
16.1.2	DIN A2	5,00
16.1.3	bis DIN A1	10,00
16.1.4	über DIN A1	15,00
16.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen	
16.2.1	Flächennutzungspläne	180,00
16.2.2	Flächennutzungsplanänderungen	60,00
16.3	Abgabe von Generalverkehrsplänen/Verkehrsentwicklungsplänen	13,00
16.4	Abgabe von Landschaftsplänen	50,00
17.	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10000	2,50
17.3	bis zur Größe 1: 15000	1,50
17.4	bis zur Größe 1: 25000	1,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	13,00
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u. Ä. je angefangene Stunde	13,00
19.1	Büroarbeiten je angefangene Arbeitsstunde	13,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	13,00
20. ⁷	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter je Fall	25,00
21. ⁶	Genehmigung bzw. Versagung von Baumfällanträgen; Bearbeitung sonstiger Anträge auf Ausnahmen von den Verboten der Baumschutzsatzung	20,00
22. ⁶	Vermietung von Sitzungsräumen innerhalb der Verwaltungsobjekte je Stunde für private und kommerzielle Nutzungen	50,00
23. ⁶	Bescheinigungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 Investitionszulagengesetz	13,00
24. ⁶	Formulare im Baugenehmigungsverfahren	

⁷ Geändert durch 1. Änderungssatzung. Ziffern 20 bis 20.5.2 a. F. betrafen das Archiv und sind entfallen. Die nachfolgenden Ziffern wurden neu nummeriert.

10-120 VwKostS

Ifd. Nr.	Gegenstand	
24.1 ⁶	Abgeschlossenheitsbescheinigung	0,50
24.2 ⁶	Abbruchartrag und Antrag auf Werbeanlagen	je 1,00
24.3 ⁶	Bauantrag und Genehmigungsfreistellungsantrag	je 1,50
24.4 ⁶	Betriebsbeschreibung gewerblicher Anlagen und Betriebsbeschreibung land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben	je 2,00
24.5 ⁶	Baubeschreibung	2,50
25. ⁸	Werbeanlagen im Werbesatzungsgebiet	
25.1 ⁷	Genehmigungen	40,00
25.2 ⁷	Ablehnungen	20,00
26. ⁷	Anliegerbescheinigungen	
26.1 ⁷	Erschließungsbescheinigung bis 3 Ausfertigungen	5,00
26.2 ⁷	für jede weitere Ausfertigung	0,50

⁸ Eingefügt durch 1. Änderungssatzung.